

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 1.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten. Rationierung d. Börsenblattraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf., 1/2 S. 250 M., 1/3 S. 130 M., 1/4 S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 S. 750 M., 1/3 S. 400 M., 1/4 S. 205 M. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig.

## Redaktioneller Teil.

### Entwicklungen im Urheberrechte.

Von Dr. Heinz Potthoff, München.

Nachstehend geben wir Ausführungen wieder, die sich mit dem Standpunkt des Buchhandels in vielen Punkten nicht decken. Wir halten es aber für unsere Pflicht, unsere Leser auch mit diesen Ansichten bekannt zu machen; denn nur wenn man den anderen Standpunkt kennt, ist eine fruchtbare Auseinandersetzung möglich. Wir würden es begrüßen, wenn dieser Aufsatz andere Äußerungen zu dem Gegenstand anregen würde, die die Stellungnahme des Buchhandels dazu zum Ausdruck bringen und der Klärung der Fragen dienen würden.

Das deutsche Urheberrecht wird zurzeit von zwei Entwicklungslinien beherrscht, die scheinbar widereinanderlaufen, sich aber einen in dem Gedanken des Sozialen. Nur daß sie von entgegengesetzten Seiten dahin streben.

I. Der Schutz des geistigen Eigentums ist, wie schon sein Name sagt, entstanden als ein Stück Sachenrecht, immaterielles Güterrecht. Wie das gesamte Recht im Grunde Vermögensschutzrecht, so war auch das Buchdrucker- und Verlegerprivileg ursprünglich staatlicher Schutz des Kapitals, das in der Verwertung geistiger Erzeugnisse angelegt wurde. Erst allmählich wurde der Schutz ausgedehnt auf den Urheber, der kein Kapital, sondern nur Arbeit leistet. Aber auch der Verleger blieb eingeschlossen im Urheberschutz; soweit er vom Urheber Rechte erworben hat, werden sie ihm gegen jeden, auch gegen den Urheber selbst, gesichert. Man kann nicht sagen, daß unser Urheberrecht dadurch seinen vermögensrechtlichen Charakter verloren hat. Es ist wie eine Ware und kann frei gehandelt werden. Man kann dem Urheber nicht nur das Nutzungsrecht, sondern auch das geistige Eigentum als solches ablaufen, sogar den Urhebernamen. Nicht nur das Buch als stofflicher Gegenstand, sondern auch sein geistiger Inhalt ist Handelsware.

Auch darin gleicht das Urheberrecht dem Eigentum, daß es seinen Schöpfer überdauert. Es geht beim Tode des Urhebers auf seinen Erben über und erlischt erst dreißig Jahre später. Bis dahin besteht es auch als freies Verkehrsgut fort. Die Begrenzung der Schutzdauer ist seit langem angefochten worden. Von zwei Seiten her. Beide Seiten konnten mit Recht geltend machen, daß die Freigabe in vielen Fällen eine Gefährdung des Kulturgutes bedeute, die in dem nunmehr jeder Verhinderung und geschäftlichen Ausnützung freigegebenen Werke steckt; und daß der Nutzen viel mehr den Verlegern, Theatern und anderen geschäftlichen Verwertern zuflöße als der Allgemeinheit. Deswegen verlangten Urheber, daß die Schutzfrist verlängert, verewigt werde, damit sie selbst, bzw. ihre Erben, den wirtschaftlichen Vorteil ihrer Geistesarbeit dauernd hätten. Dieser Gedanke (der am stärksten — allerdings ohne den wirtschaftsgegoistischen Beigeschmack — im Kampfe um Wagners Parsival verfochten wurde) ist nicht durchgedrungen. Er hat auch kaum Aussicht auf künftigen Sieg. Dagegen scheint der entgegengesetzte Gedanke aussichtsreich, daß zugunsten der Allgemeinheit die Schutzfrist verewigt wird. Allerdings soll auch dabei der wirtschaftliche Nutzen der Gesamtheit der Urheber zukommen. Aus der Abgabe nach Ablauf der bisherigen »Privat«-Schutzfrist soll

eine Kasse zur Unterstützung von Schriftstellern usw. gegründet, ein Teil der Einnahmen zur Finanzierung von Werken verwandt werden, deren Verlag sich privatwirtschaftlich nicht rentiert. Aber daneben steht doch auch der Gedanke einer Förderung des Gemeinwohls, der allgemeinen Bildung, indem aus geringer Besteuerung älterer Werke sich die Möglichkeit ergibt, gute neue in billiger Massenaufgabe ins Volk zu werfen.

II. Während hier der sachenrechtliche Charakter des geistigen Eigentums verstärkt, das Urheberrecht dem ewigen Eigentum an materiellen Dingen angenähert wird, ist eine entgegengesetzte Strömung erwacht, die diesen sachenrechtlichen Charakter beseitigen will. Der stärkste Anstoß dazu ist vom Gebiete der Besteuerung ausgegangen. Namentlich das Reichsnotopfer stellte Schriftsteller wie Verleger vor die Frage, ob ein Urheberrecht Vermögenswert besitzt, der als Vermögensteil der Abgabe unterliegt. Die rein formelle Frage, ob das Urheberrecht ein »selbständiges Recht« nach § 9 des Reichsnotopfergesetzes sei, ist hier nicht von Belang, sondern es handelt sich um die grundsätzliche Frage, ob es »Vermögenswert« hat. Die Beantwortung hängt davon ab, ob die Einnahme daraus als »Rente« aufzufassen ist.

Daß für den Verleger, der ein Urheberrecht vollständig oder teilweise vom Berechtigten erworben hat, um es zu verwerten, dieses Recht einen Teil seines gewerblichen Vermögens bildet, ist wohl unbestritten. Aber daß für den Urheber selbst das Recht Vermögenswert habe, bestreite ich auf das allerentschiedenste. Wie ich in einem Gutachten (veröffentlicht in der Zeitschrift »Arbeitsrecht«, VIII Heft 1, S. 6, Stuttgart 1921) näher dargelegt habe, ist die Auffassung des Urheberrechts als immateriellen Güterrechts nur berechtigt, solange man den Urheber als wirtschaftlich selbständigen »Geschäftsmann« ansieht. Das aber ist nicht mehr die Regel. Im Verhältnis zum Verleger ist der Urheber regelmäßig in der sozialen Stellung des Heimgewerbetreibenden, der zwar formell juristisch selbständiger Handwerker, wirtschaftlich aber in enger Verbindung und mehr oder minder starker Abhängigkeit von dem Unternehmer ist, ohne dessen Vermittlung er das Erzeugnis seiner Arbeit nicht verwerten kann. Das gewerbliche Arbeitsrecht hat dem weitgehend Rechnung getragen, hat das Rechtsverhältnis dem des gewerblichen Arbeiters gleichgestellt und eine Reihe von Schutzvorschriften, im besonderen auch den Lohnschutz der Gewerbeordnung, darauf ausgedehnt.

Das kommende allgemeine Arbeitsrecht steht vor der gleichen Frage bezüglich der geistigen Heimarbeiter, die bisher fälschlich noch als selbständige, den Verlegern gleichstehende Vertragsgegner betrachtet worden sind. Es wird nicht umhin können, den wirtschaftlichen Tatsachen Rechnung zu tragen und u. a. anzuerkennen, daß das »Honorar«, das der Verleger für die Überlassung von Urheberrecht zahlt, Arbeitslohn ist und nichts anderes. Das besagt ja das Wort schon — die Sprache ist häufig viel klüger als die Rechtswissenschaft. Wie der Hausgewerbetreibende einen Stückpreis erhält, der im Rechtsinne Lohn ist, so erhält auch der Schriftsteller keinen Preis für Veräußerung eines immateriellen Gutes, sondern einen Lohn für die Arbeitsleistung, die im Werke verkörpert ist.

Urheberrecht ist für den Urheber nichts als die besondere Form des Lohnschutzes, die sich aus den wirtschaftlichen Bedingungen seiner Arbeitsweise ergibt. Damit er sein Arbeits-